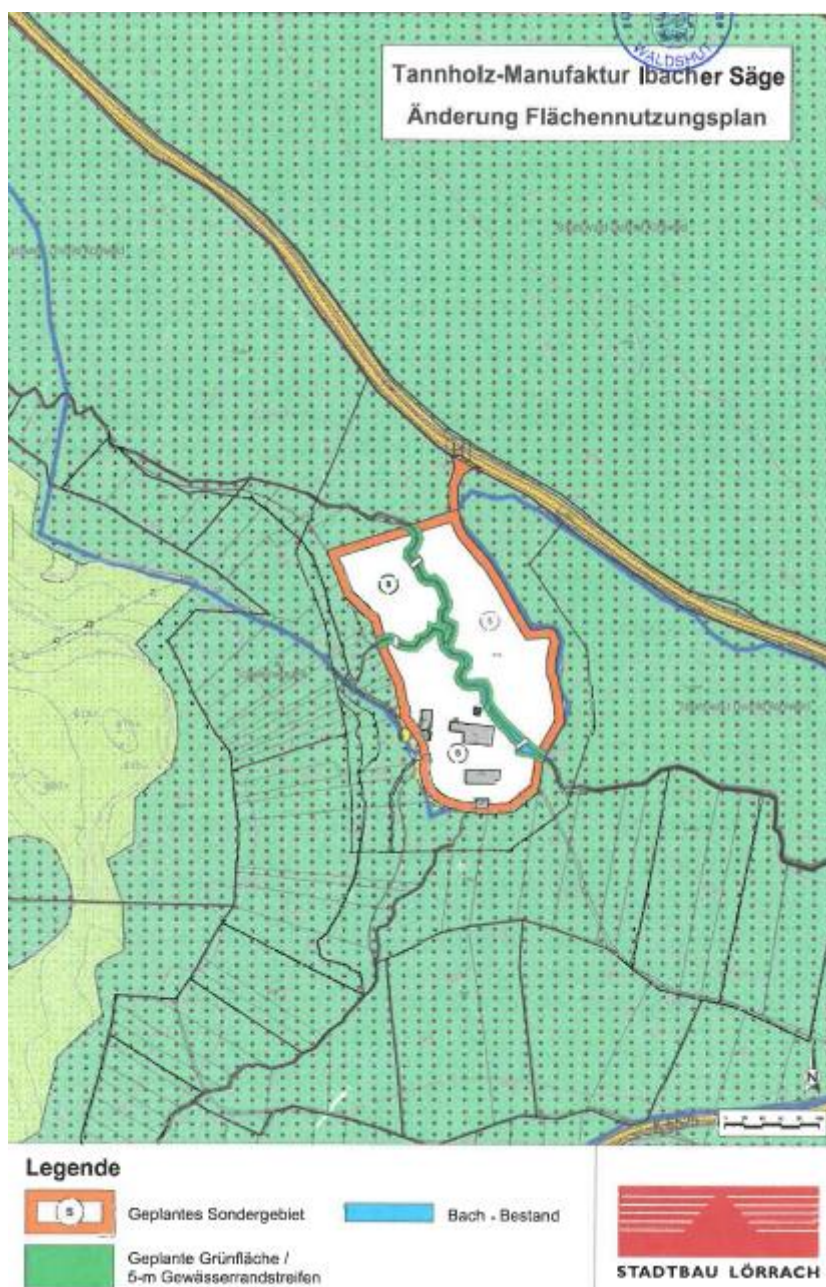


**Öffentliche Bekanntmachung
über die Änderung des Flächennutzungsplanes des
Gemeindeverwaltungsverbandes St. Blasien;
Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ibacher Säge“;
Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung**

Das Landratsamt Waldshut hat den vom Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien in öffentlicher Sitzung vom 28.09.2020 beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ibacher Säge, Gemeinde Ibach mit Verfügung vom 16.12.2020 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich.



Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung im Rathaus St. Blasien, Am Kurgarten 11, 79837 St. Blasien während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung nach § 6 a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt St. Blasien unter der Adresse www.stblasien.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) Satzungen bzw. Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Blasien, den 22.01.2021

Adrian Probst
Vorsitzender des
Gemeindeverwaltungsverbandes
St. Blasien